

Gemeinde: Schonach im Schwarzwald
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Satzung

über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Schonach im Schwarzwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schonach, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder entsprechend dieser Satzung kostenfrei sind.

§ 2

Kostenpflicht

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr verlangt die Gemeinde Schonach im Schwarzwald Ersatz der ihr entstehenden Kosten, soweit nicht die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung unentgeltlich sind.

(2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:

- a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
- b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- c) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
- d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a) bis c) erforderlich ist,

- e) der Feuerschutzdienst in Theatern, Ausstellungen, Versammlungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen, sowie Märkten,
- f) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
- g) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald verlangt den Ersatz der Kosten nicht, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

(4) Die Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 3

Kostenfreie Leistungen

Folgende Leistungen der Feuerwehr innerhalb der Gemeinde sind unentgeltlich:

1. Einsätze bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen, verursacht werden,
2. Einsätze zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Kostenerstattungspflicht nach § 2 besteht.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist:

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Verursacher,
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b der Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe c der Unternehmer,
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe e der Veranstalter,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- f) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- g) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist,

h) bei den von Privatmeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierungen deren Betreiber (Eigentümer oder Besitzer).

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Maßstab und Höhe der Kosten

(1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Kilometerkosten berechnet werden.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute
 - 1. Kosten je Mann und Stunde für die Dauer des Einsatzes,
 - 2. für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und einem Erfrischungszuschuß, für den Fall, dass der Einsatz über 4 Stunden dauert.
- b) den Grund- und /oder Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
- c) den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und den Geräten am Einsatzort,
- e) den Kosten für die verbrauchten Materialien.

(3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden konnten. Ausgenommen sind davon die vom Ersatzpflichtigen nicht zu vertretenden einsatztaktischen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorenbetrieb).

(4) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(5) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

(6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.

(7) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 6

Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Schonach im Schwarzwald durch die Leistung von Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe entstehen, werden nur die unmittelbar anfallenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, sowie der Materialaufwand berechnet.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden 10 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 18. Mai 2010

gez.
Jörg Frey
Bürgermeister

Anlage

**zur S a t z u n g über den Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Feuerwehr
der Gemeinde Schonach im Schwarzwald
§ 5 Abs. 5 (vom 18.05.2010)**

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand

bei hauptamtlich beschäftigtem Personal je Mann und Stunde 30,- Euro

bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Mann und Stunde 8,- Euro

2. Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug einschließlich Bestückung. Geräte ohne Betriebskosten sind in den Grundkosten des Fahrzeugs enthalten.

	Grundkosten je Std./Euro	Betriebskosten je Std./Euro	Kilometerkosten je km/Euro
2.1 Kraftdrehleiter	40,-	40,-	2,-
2.2 TLF 16	25,-	25,-	2,-
2.3 LF 16 TS	25,-	25,-	2,-
2.4 LF 8	25,-	25,-	2,-
2.5 ELW	15,-	-,	1,50
2.6 MTW	15,-	-,	1,50
2.7 1 TS 8 Pumpenstunde	-,	15,-	
2.8 1 Stunde Aggregat	-,	15,-	
2.9 1 Stunde Atemschutzgerät	-,	15,-	
3.0 1 Stunde Motorsäge	-,	6,-	
3.1 1 Stunde Rettungsschere oder Spreizer	-,	15,-	
3.2 1 Stunde Wasserauger	-,	6,-	
3.3 1 Stunde Tauchpumpe	-,	6,-	
3.4 Bereitstellung von Fahrzeugen, Bestückung pro Wache, Fahrzeug und Tag			20,-
3.5 Gebühren für die Atemluft-Füllstation			
4 Ltr. Flaschen			5,-
6 Ltr. Flaschen			8,-